

reformierte
kirche niederhasli-niederglatt

EINLADUNG

zur

**Kirchgemeindeversammlung
Niederhasli-Niederglatt**

Sonntag, 11. Juni 2023

11.00 Uhr

**Kirchgemeindehaus
Nöschikonerstrasse 3
Niederhasli**

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am Sonntag, 11. Juni 2023, 11.00 Uhr, findet im Kirchengemeindehaus in Niederhasli, Nöschikonerstrasse 3, die Kirchgemeindeversammlung Niederhasli-Niederglatt statt.

Folgende Geschäfte sind zu behandeln:

1. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2022
3. Wahl Kirchenpflegepräsidium
4. Wahl von 5 Gemeindemitglieder in die Pfarrwahlkommission sowie die Wahl des Präsidiums
5. Jahresbericht 2022 der Kirchenpflege (gemäss Art. 157 der Kirchenordnung)
6. Information Sanierung Kirchenzentrum Eichi
7. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage

Die Akten liegen ab Freitag, 12. Mai 2023, während den Öffnungszeiten bei der reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt, Nöschikonerstrasse 3, 8155 Niederhasli, Sekretariat, 1. Stock, zur Einsicht auf.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse nach § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich und unterzeichnet an die reformierte Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt, Nöschikonerstrasse 3, 8155 Niederhasli, einzureichen.

Stimmberechtigung

An der Versammlung der Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt ist stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirks und der Landeskirche, wer Mitglied der Landeskirche ist, im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz (Niederhasli oder Niederglatt) hat und das 16. Altersjahr vollendet hat.

Im Übrigen kann wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden (§§ 19 und 20 VRG).

In beiden Fällen ist das Rekursschreiben mit einem Antrag und dessen Begründung zu versehen und an die Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, Eberhard Walther, Neuwiesenstrasse 7, 8113 Boppelsen, zu richten.

Kontakt

Bei Fragen rund um die Kirchgemeindeversammlung steht Ihnen Frau Margrit Braun, Präsidentin a.i. Kirchenpflege Niederhasli-Niederglatt, gerne zur Verfügung (Tel.-Nr. 076 421 61 25).

Beleuchtender Bericht

Der Beleuchtende Bericht zur Kirchgemeindeversammlung wird jeweils auch auf der Website der reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt, www.refkinini.ch, unter der Rubrik Kirchgemeindeversammlung aufgeschaltet.

Niederhasli, 12. Mai 2023

Reformierte Kirchenpflege Niederhasli-Niederglatt

Antrag und Weisung der evangelisch-reformierten Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung der revidierten Kirchgemeindeordnung

Antrag

Die evangelisch-reformierte Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die revidierte Kirchgemeindeordnung in der Fassung vom 12. Mai 2023 zu genehmigen.

Weisung

Ausgangslage

Die Kirchgemeindeordnung wurde durch die Kirchenpflege im Sinne einer zeitgemässen Neuausrichtung beleuchtet, geprüft und wo notwendig und sinnvoll angepasst. Ziel der Neuausrichtung ist es, die Kirchgemeindeversammlung zu stärken, aufwändige Prozesse zu verschlanken und Kosten zu reduzieren. Diese Anpassungen erlauben bspw. effiziente und kostengünstige Pfarrwahlen.

Inhaltliche Anpassungen

In einigen Punkten unterscheidet sich die revidierte Kirchgemeindeordnung von der bisher gültigen Kirchgemeindeordnung vom 29. Mai 2022. Die wesentlichen Änderungen sind nachstehend aufgeführt:

Artikel 6, Urnenwahlen

Absatz 1: Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne Pfarrerrinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Absatz 2 entfällt.

Artikel 7, Urnenabstimmungen

Absatz 2 entfällt.

Artikel 11, Einberufung und Leitung

Absatz 2 entfällt.

Artikel 12, Befugnisse

Neu in Ergänzung, Lit. i.: Erneuerungs- und Ersatzwahl der Mitglieder der Kirchenpflege und aus deren Mitte die Präsidentin oder der Präsident,

Neu in Ergänzung, Lit. j.: Neuwahl von Pfarrerrinnen und Pfarrern,

Artikel 15, Zusammensetzung und Konstituierung

Absatz 1: Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung.

Die Kirchgemeindeordnung wurde durch die Kirchenpflege im Sinne einer zeitgemässen Neuausrichtung beleuchtet, geprüft und wo notwendig revidiert. Ziel der Neuausrichtung ist es, die Kirchgemeindeversammlung zu stärken, aufwändige Prozesse zu verschlanken und Kosten zu reduzieren. Diese Anpassungen erlauben bspw. effiziente und kostengünstige Pfarrwahlen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Kirchgemeindeordnung geprüft und empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung, die Kirchgemeindeordnung zu genehmigen.

Niederhasli, 11. April 2023

Rechnungsprüfungskommission der ref. Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt

Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt

1. I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- d. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,

f. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

² Die gemäss Abs. 1 lit. a–e der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Artikel 8: Umgang mit Informationen, Datenschutz, Publikationsorgan

¹ Die Organe der Kirchgemeinde gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz handeln transparent. Sie schützen die Grundrechte von Personen, über welche sie Daten sie bearbeiten.

² Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan. Im Übrigen regelt sie Einzelheiten der amtlichen Publikation in der Geschäftsordnung.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Artikel 10: Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

2. II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 12: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- g. Erneuerungs- und Ersatzwahl der Mitglieder der Kirchenpflege und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- i. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- j. Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern,
- k. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- l. Abnahme der Jahresrechnung,
- m. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 übersteigen,
- n. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 100'000 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 50'000 im Jahr übersteigen,

- o. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000 im Einzelfall übersteigen,
- p. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- q. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- r. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

Artikel 13: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

3. III. Die Kirchenpflege

Artikel 14: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

³ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Artikel 16: Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Aktuarin oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift (kollektiv zu zweien).

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 17: Allgemeine Befugnisse

¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäften und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents, der Geschäftsleitung, von Kommissionen und von Teams,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. Erlass von Stellenprofilen,
- k. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- l. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- m. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- n. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- o. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

² Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchengemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 18: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 50'000 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 50'000, insgesamt höchstens Fr. 100'00 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 20'000, insgesamt höchstens Fr. 50'000 im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchengemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 20'000 im Jahr,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 20'000 im Jahr,
- g. Die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich der Beschlussfassung über die Verwendung solcher Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Artikel 19: Förderung der kirchlichen Vielfalt

¹ Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

² Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchengemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung

¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

² Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 21: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

4. IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 22: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 23: Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

³ Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

⁴ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

5. V. Schlussbestimmungen

Artikel 24: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 29. Mai 2022 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Antrag und Weisung der evangelisch-reformierten Kirchenpflege an die Kreisgemeindeversammlung zur Genehmigung der Jahresrechnung 2022

Antrag

Die evangelisch-reformierte Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die Jahresrechnung für das Jahr 2022 mit einem Gesamtaufwand von CHF 1'436'523.80 gegenüber einem Gesamtertrag von CHF 1'546'557.35 und einem Ertragsüberschuss von CHF 110'033.53 zu genehmigen.

Weisung

Auszug aus der Rechnung 2022 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt siehe nachstehende Tabellen und Erläuterungen.

14. März 2023

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Niederhasli-Niederglatt

Kommentar zur Jahresrechnung 2022

Die Jahresrechnung 2022 schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 1'436'523.80 und einem Gesamtertrag von CHF 1'546'557.33 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 110'033.53 ab. Im Budget war mit einem Ertragsüberschuss von CHF 70'200.00 gerechnet worden.

Im Jahr 2022 konnten endlich wieder geplante Veranstaltungen, Frühlingslager, Freiwilligenfeier, Kirchencafés, Mittagsplausch usw. durchgeführt werden.

Durch Einsparungen in den Bereichen Personal und Sachaufwand wurde ein Minderaufwand verzeichnet.

Die Netto-Steuereinnahmen lagen CHF 172'581.00 unter dem Budget (vgl. Sachgruppe Steuern). Die für das Budget erhaltenen Schätzungen der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt waren zu optimistisch.

Der Zentralkassenbeitrag belief sich auf CHF 319'271.00 (Budget: CHF 351'800.00).

Die Landeskirche Zürich gleicht bei allen Kirchengemeinden über einige Jahre den Verlust von Steuereinnahmen bedingt durch die Steuervorlage 17 aus. Wir haben im Jahr 2022 erstmals einen nicht budgetierten Beitrag von CHF 7'151.00 erhalten.

Im Jahr 2022 wurde ein Betrag von CHF 54'404.55 für die Sanierungsarbeiten des Dorfplatzes Eichi aktiviert. Der Gesamtbetrag betrug CHF 180'566.45. Die Endabrechnung wurde im Dezember 2022 durch die KGV abgenommen.

Für die Sanierung des Kirchenzentrums Eichi in Niederglatt sind Investitionskosten von insgesamt CHF 1'021'809.80 angefallen. Im Budget waren CHF 1'080'000.00 für die Gesamtsanierung des Kirchenzentrums Eichi budgetiert. Die Nettobelastung für die reformierte Kirche beträgt CHF 681'206.55. Die katholische Kirche übernimmt die verbleibenden CHF 340'603.25. Das gesamte Bauvolumen beträgt CHF 1'400'000.00 während den Jahren 2022 – 2023. Auf eine Zwischenfinanzierung konnte verzichtet werden.

Abschreibungen im Verwaltungsvermögen wurden im Betrag von CHF 123'375.50 vorgenommen.

Der Bilanzüberschuss beläuft sich per 31.12.2022 auf CHF 2'083'843.33.

Bei der Geldflussrechnung erkennt man die Rückzahlung des Darlehens von CHF 600'000.00. Die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung Eichi verursachte ein Mittelabgang von netto CHF 626'802.00. Gesamthaft hatten wir einen Abgang der flüssigen Mittel von CHF 904'951.95.

Bilanz 2022

Nr.	Text	Bilanz 01.01.22	Bilanz 31.12.22	Veränderung
1	Aktiven	3'300'043.42	3'027'765.81	-272'277.61
10	Finanzvermögen (FV)	1'694'882.99	919'178.88	-775'704.11
100	Flüssige Mittel	1'306'243.19	401'291.24	-904'951.95
101	Forderungen	382'855.30	304'980.44	-77'874.86
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	2'480.00	209'602.70	2207'122.70
107	Langfristige Finanzanlagen	3'304.50	3'304.50	
14	Verwaltungsvermögen (VV)	1'605'160.43	2'108'586.93	503'426.50
140	Sachanlagen VV	1'605'160.43	2'108'586.93	503'426.50
2	Passiven	3'300'043.42	3'027'765.81	272'277.61
20	Fremdkapital	1'326'133.12	943'821.98	382'311.14
200	Laufende Verbindlichkeiten	43'646.42	218'823.53	175'177.11
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	600'000.00	0.00	-600'000.00
204	Passive Abgrenzungen	180.00	34'848.05	-34'668.05
205	Kurzfristige Rückstellungen	341'785.00	345'247.00	3'462.00
206	Langfristige Verbindlichkeiten			-600'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	321'371.00	319'271.00	-2'100.00
209	Verbindlichkeiten	19'150.70	25'632.40	6'481.70
29	Eigenkapital (EK)	1'973'910.30	2'083'943.83	110'033.53
299	Bilanzüberschuss	1'973'910.30	2'083'943.83	110'033.53

Erfolgsrechnung 2022 – Übersicht nach Sachgruppen

Nr.	Gestufte(r) Erfolgsausweis	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz
30	Personalaufwand	537'980.20	602'800.00	-54'819.80
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	340'331.07	415'700.00	-75'368.93
33	Abschreibungen	123'375.50	122'900.00	475.50
	Verwaltungsvermögen			
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	8'057.50	5'000.00	3'057.50
36	Transferaufwand	425'424.10	458'100.00	-32'675.90
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	Total betrieblicher Aufwand	1'435'168.37	1'604'500.00	-169'331.63
40	Fiskalertrag	1'389'642.68	1'527'700.00	-138'057.32
42	Entgelte	72'501.50	82'500.00	-9'998.10
43	Verschiedene Erträge	28'889.35	20'000.00	8'889.35
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'575.80	5'000.00	-3'424.20
46	Transferertrag	7'754.25	300.00	7'154.25
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	.00	-0.00
	Total betrieblicher Ertrag	1'500'063.98	1'635'500.00	-135'436.02
	<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	<i>64'895.61</i>	<i>31'000.00</i>	<i>-33'895.61</i>
34	Finanzaufwand	1'355.43	6'800.00	-5'444.57
44	Finanzertrag	46'493.35	46'000.00	493.35
	<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	<i>45'137.92</i>	<i>39'200.00</i>	<i>5'937.92</i>
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung, Ertragsüberschuss	110'033.53	70'200.00	39'833.53

**Kommentare und Erläuterungen zu der Jahresrechnung 2022 nach Bereichen
(Abweichungen Budget in Klammern)**

3500	Gemeindeaufbau und Leitung (-73'261) Aufstockung beim Sekretariat konnte nicht planmässig umgesetzt werden. Durch Drucken im Hause konnten Druckkosten eingespart werden und mit vermehrtem Einsatz elektronischer Medien. Weiterentwicklung Homepage konnte nicht umgesetzt werden
3501	Gottesdienst
3502	Diakonie und Seelsorge (19'484) Umgliederung von 2 Mitarbeitenden im Oktober 2022 von Bildung und Spiritualität
3503	Bildung und Spiritualität (-31'712) Erstattung Mutterschaft K. Ammann und Umgliederung 2 Mitarbeitenden ab Oktober 2022. Es fand kein Frühlinglager statt.
3504	Kultur ()
3506.1	Kirche und Gemeindehaus Niederhasli (6'446) Die geplante Neuanschaffung Beamer für Kirche ist nicht erfolgt. Die Abgrenzungen wurden genauer gemacht (periodengerecht zugewiesen)
3506.2	Kirchenzentrum Niederglatt (-5'820) Weniger Mieteinnahmen infolge Umbaus Kirchenzentrum Eichi Niederglatt.
3506.3	Pfarrhaus Niederglatt ()
9100.1	Allgemeine Gemeindesteuern Niederhasli (-165'367) Die Steuern wurden gem. den Angaben der Gemeinde budgetiert. Die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform und tiefere Steuereinnahmen durch weniger Mitglieder sind spürbar.
9100.2	Allgemeine Gemeindesteuern Niederglatt (-46'964) Die Steuern wurden gem. den Angaben der Gemeinde budgetiert. Die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform und tiefere Steuereinnahmen durch weniger Mitglieder sind spürbar.
9300	Finanz- und Lastenausgleich (-25'370) Der effektive Beitrag an die Zentralkasse der Landeskirche war tiefer als das Budget. Mit HRM2 wird der Budgetbetrag neu berechnet, was jeweils grössere Differenzen zu den effektiven Zahlen ergeben kann. Von der Landeskirche Kanton Zürich wurde ein nicht budgetierter Beitrag an den Steuerausfall bei den Unternehmenssteuern geleistet.
9951	Zweckgebundene Zuwendungen In diesem Bereich werden die Einnahmen/Ausgaben aus den Kollekten und Einlagen in das Spendgut verbucht. Für die Jahresrechnung sind diese Beträge kostenneutral.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (gekürzt)

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2022 der Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt in der von der Kirchenpflege beschlossenen Fassung vom 14.03.23 geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2021 der Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen.

Niederhasli, 11. April 2023

Rechnungsprüfungskommission der ref. Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt

Wahl der Mitglieder der Pfarrwahlkommission

Die Reformierte Kirchenpflege schlägt für die Pfarrwahlkommission folgende Personen vor und bittet die Kreisgemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Kandidaten

Name	Vorname	Ort	
Bollinger	Annamarie	Niederglatt	
Zimmermann	Regula	Oberhasli	
Schuppisser	Albert	Niederglatt	
Sandmeier	Rahel	Niederhasli	Wahl fürs Präsidium
Firlus	Alexander	Niederglatt	

Die Reformierte Kirchenpflege stellt den Antrag, die Pfarrwahlkommission in einer Gruppe zu wählen.